

Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Besondere Anhaltspunkte für den Uhren- und Schmuckhandel,
Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	II
1. Allgemeine Hinweise	1
2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kundenverhalten	1
<i>Identifizierung</i>	1
<i>Verkaufsgespräch</i>	2
3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Bezahlung	2
<i>Barzahlung</i>	2
<i>Auslandsbezug</i>	2
<i>Weitere Auffälligkeiten</i>	3
4. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den handelnden Personen	3
5. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Einbindung von Dritten	3
6. Beispielmeldungen	4

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Informationen beinhalten typische Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung standen und als solche besonders auffällig geworden sind. Sie sollen die zur Meldung Verpflichteten sensibilisieren und ihnen für das Erkennen möglicher Taten als sogenannte „Indikatoren“ dienen.

Etwaige Anmerkungen oder Vorschläge zur Verbesserung der Typologiepapiere richten Sie bitte per E-Mail an D14.fiu@zka.bund.de.

Das Dokument einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für interne Zwecke ist jede Verwertung und Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung der FIU Deutschland unzulässig. Dies gilt medienunabhängig insbesondere für Wiedergaben, Kopien, Mikroverfilmung, Übersetzungen sowie die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1. Allgemeine Hinweise

Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und damit die Notwendigkeit zur Abgabe einer Verdachtsmeldung können insbesondere bei Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgenden Indikatoren bestehen.

Die Bewertung, ob es sich um einen Fall der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handeln könnte, soll nach einem risikobasierten Ansatz erfolgen. Der gesamte vorliegende Sachverhalt sollte im Kontext betrachtet und in seiner Gesamtheit bewertet werden.

Die aufgeführten Indikatoren sind nicht abschließend. Ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kann sich im Einzelfall auch aus weiteren Anhaltspunkten ergeben. Nicht in jedem Einzelfall reicht das Vorliegen eines der genannten Indikatoren aus, um einen relevanten Verdacht zu begründen.

Zur weiteren Information wird im Übrigen auf die anderen durch die FIU veröffentlichten Typologie- und Anhaltspunktepapiere verwiesen.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Die nachfolgenden Merkmale beziehen sich im Wesentlichen auf den Kauf von entsprechenden Gegenständen. Bestimmte Indikatoren treffen jedoch auch beim Ankauf von gebrauchtem Schmuck und Uhren zu, der ebenfalls häufig durch die Verpflichteten angeboten wird.

2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kundenverhalten

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten gebieten:

Identifizierung

- Der Kunde versucht, die Identifizierung zu verzögern oder zu umgehen (z. B. indem er verspricht, Nachweise zur Identität nachzureichen).
- Der Kunde bricht das Vorhaben ab, sobald eine Identifizierung verlangt wird oder Nachfragen zu einer bereits erfolgten Identifizierung gestellt werden.
- Der Kunde erteilt nur vage oder schwer verifizierbare Auskünfte.
- Der Kunde legt zur Identifizierung erkennbar gefälschte Dokumente oder Kopien von schlechter Qualität vor.
- Der Kunde legt auffällig neue, erst kürzlich ausgestellte Dokumente oder abgelaufene Dokumente vor.
- Es werden keine Nachweise zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten erbracht, in dessen Auftrag die Ware erworben wird.
- Der Kunde verhält sich unkooperativ und aggressiv, obwohl der Verpflichtete erklärt, dass es sich bei den Maßnahmen um gesetzliche Vorgaben handelt.

Verkaufsgespräch

- Der Kunde versucht über das übliche Maß hinaus, den direkten Kontakt zu meiden.
- Der Kunde versucht, ein engeres Vertrauensverhältnis als üblich aufzubauen.
- Der Kunde zeigt nur geringes Interesse an der Ware selbst (z.B. im Hinblick auf die Materialauswahl oder gestalterische Elemente), sondern ist nur am Erwerb interessiert.
- Der Kunde hat keine artikelbezogenen Kenntnisse, z. B. über technische Besonderheiten von bestimmten Uhren oder handwerkliche Details bei der Herstellung von Schmuck.
- Der Kunde kauft mehrere hochpreisige identische Stücke (z.B. fünf Uhren).
- Der Kunde drängt auf einen schnellen Abschluss des Kaufs, möchte sofort zahlen und die Ware ausgehändigt bekommen, obwohl für die Identifizierung noch Dokumente beigebracht werden müssen.
- Der Kunde möchte kurzfristig Änderungen im Kaufvertrag oder in Begleitdokumenten vornehmen (z. B. eine Änderung des Vertragspartners im Kaufvertrag oder auf der Rechnung).
- Der Kunde verwickelt sich beim Verkaufsgespräch in Widersprüche.
- Der Kunde hat außergewöhnlich gute Kenntnisse im Bereich des Geldwäschegesetzes.
- Der Kunde hat nur ein geringes Kostenbewusstsein, fragt z.B. selbst bei größeren Einkäufen nicht nach Preisnachlässen, Rabatten oder Zugaben.

3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Bezahlung

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten gebieten:

Barzahlung

- Der Kaufpreis eines hochpreisigen Artikels wird zu einem erheblichen Teil bzw. komplett in bar gezahlt.
- Die Zahlung bzw. Anzahlung erfolgt in ungewöhnlicher Stückelung (z. B. nur 10er, 20er und 50er Banknoten; zerknitterte oder abgenutzte Scheine).
- Das für den Kauf bestimmte Bargeld wird auf unübliche Weise transportiert (z. B. in Plastiktüten oder in Mantel- und Jackentaschen).
- Die Barzahlung des Kaufpreises erfolgt ohne plausiblen Grund in mehreren Tranchen, um z.B. Schwellenwerte zu unterschreiten.
- Der Kunde besteht auf Barzahlung, obwohl Überweisung vereinbart war.
- Der Kunde will vom abgeschlossenen Kaufvertrag bei einem Barkauf zurücktreten und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises durch Überweisung auf ein Konto.
- Ein Kunde lässt ein Schmuckstück umarbeiten und bezahlt den hohen Preis dafür in bar.

Auslandsbezug

- Die Überweisung des Kaufpreises erfolgt ohne plausiblen Grund aus dem Ausland.
- Die Überweisung des Kaufpreises erfolgt aus einem Land, das als Offshore-Finanzplatz, Steueroase oder Risikoland bekannt ist, insbesondere wenn der Kontoinhaber eine juristische Person ist.
- Der Kaufpreis wird in einer fremden Währung gezahlt.

Weitere Auffälligkeiten

- Ein bekannter Kunde ändert plötzlich und ohne plausiblen Grund sein Verhalten im Hinblick auf das Zahlungsmittel (z. B. Barzahlung nach Überweisungen in der Vergangenheit).
- Mit einem vergleichsweise hohen Bargeldbetrag wird ein Gutschein erworben. Ein Kauf erfolgt nur für einen geringen Betrag, der Rest der Gutscheinsumme soll auf ein Konto (z.B. im Ausland) überwiesen werden.
- Der Kunde legt einen Geschenkgutschein vor und verlangt die Auszahlung von Bargeld.

4. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den handelnden Personen

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten gebieten:

- Es liegen Erkenntnisse vor, dass der Kunde in geldwäscherelevante Straftaten verwickelt sein könnte (z.B. aus den Medien).
- Die Unterschriften auf Ausweis und Kaufvertrag stimmen nicht überein.
- Das Alter oder der wirtschaftliche Hintergrund des Kunden passt nicht zum Kaufgeschäft (z. B. ein Auszubildender kauft ein hochpreisiges Schmuckstück).

5. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Einbindung von Dritten

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit beim Verpflichteten gebieten:

- Die als Käufer auftretende Person wird von einem Dritten begleitet. Der Dritte mischt sich in die Verhandlungen ein und beeinflusst den Geschäftsabschluss oder übernimmt das eigentliche Zahlungsgeschäft.
- Eine Person tritt als Stellvertreter eines Käufers auf, der auch im Kaufvertrag genannt werden soll. Die zur Identifizierung erforderlichen Unterlagen des angeblichen Käufers werden jedoch trotz mehrmaligen Nachfragens nicht zur Verfügung gestellt oder der Käufer ist unter den angegebenen Kontaktdaten nicht zu erreichen.
- Der Kaufpreis wird ganz oder zu einem erheblichen Teil ohne ersichtlichen Grund von Dritten gezahlt (z. B. erfolgt die Überweisung von einem Konto, dessen Inhaber nicht der Kunde ist).
- Der Kunde möchte eine anonyme Kreditkarte oder eine Prepaid-Karte zur Zahlung einsetzen.
- Die Zahlung erfolgt ohne ersichtlichen Grund über das Konto eines Dritten.
- Die Lieferung der Ware erfolgt an eine Adresse, die nicht in Verbindung zum Käufer steht.
- Die Abholung der Ware erfolgt bei hochpreisigen Produkten (entgegen der Absprachen) durch einen Dritten, der in keiner nachvollziehbaren Verbindung zum Käufer steht.
- Der vergleichsweise hohe Restwert eines Gutscheins soll auf das Konto eines Dritten überwiesen werden.

6. Beispielmeldungen

Die nachfolgend beschriebenen Sachverhalte und Analyseerkenntnisse stellen Beispiele aus der Praxis der FIU dar. Um weder Rückschlüsse auf die Meldenden noch auf die gemeldeten natürlichen und juristischen Personen zu erlauben, werden die Sachverhalte jeweils verfremdet und teils stark verkürzt dargestellt.

Beispielmeldung 1	
Gemeldeter Sachverhalt	Herr A. erwarb eine Uhr zu einem Kaufpreis von 12.500 Euro. Die Zahlung erfolgte durch eine Barzahlung i.H.v. 4.500 Euro sowie eine Kreditkartenzahlung i.H.v. 8.000 Euro. Aufgefordert zur Identifizierung, legte Herr A. einen Führerschein vor und versprach, seinen Personalausweis nachzureichen. Dies ist- trotz wiederholter Anfragen mit dem Hinweis auf die gesetzlichen Identifizierungspflichten- nicht erfolgt.
Erkenntnisse aus der Analyse	Die Herkunft des in Rede stehenden Geldbetrages ist unklar. Herr A. verweigert die Mitwirkung bei der Feststellung seiner Identität.
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none">• Der Kunde verhindert die Identifizierung, indem er die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt.• Die Zahlung des Kaufpreises erfolgte zu einem erheblichen Teil in bar.

Beispielmeldung 2	
Gemeldeter Sachverhalt	<p>Frau A. erwarb bei einem Juwelier einen Geschenkgutschein im Wert von 150.000 Euro, den sie mit Bargeld bezahlte. Sie erklärte dem Verkaufspersonal, dass es sich bei dem Gutschein um ein Weihnachtsgeschenk handele.</p> <p>Der Gutschein wurde nach dem Jahreswechsel im Januar von Herrn B., bei dem es sich nicht um den Ehemann der Frau A. handelte, zum Kauf einer Uhr verwendet, die anschließend umsatzsteuerfrei ins Ausland exportiert wurde.</p> <p>Im Anschluss sollte der erhebliche Restwert des Gutscheins ins Ausland überwiesen werden.</p>
Erkenntnisse aus der Analyse	<p>Offenbar war ein Transfer von Vermögen, das aus einer unbekanntem Quelle stammt, ins Ausland geplant. Dazu wurde ein verschleierter Warenkauf mit anschließender Ausfuhr durchgeführt. Durch die geplante Überweisung des Restguthabens wäre aus dem ursprünglichen Bargeld über den Umweg des Gutscheins Buchgeld geworden.</p>
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden keine Nachweise zur Identität der wirtschaftlich berechtigten Person erbracht. • Der Kaufpreis wird über den Umweg des Gutscheins komplett bar gezahlt. • Es wurde ein Geschenkgutschein erworben, der anschließend von einer nicht bekannten Person mit Wohnsitz im Ausland eingelöst wurde. • Die Restsumme des Gutscheins soll ins Ausland überwiesen werden.

Beispielmeldung 3	
Gemeldeter Sachverhalt	<p>Beim Juwelier A erschienen zwei Herren, A und B. A fragte nach einem konkreten, hochpreisigen Uhrenmodell und wünschte die Uhr bar zu zahlen. Beim Zahlvorgang im Kassensbereich zahlte dann sein Begleiter B die gesamte Summe und legte auch seinen Personalausweis zur Identifizierung vor.</p>
Erkenntnisse aus der Analyse	<p>Der Kunde A wurde nicht identifiziert, die Herkunft der Mittel bleibt unbekannt. Da bewusst nicht der eigentliche Kunde, sondern der Zahlende identifiziert wurde, ist von einem Strohmangengeschäft auszugehen.</p>
Anhaltspunkte für die Meldung	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Zahlungsvorgang wird eine dritte Person eingeschaltet, eine Identifizierung des eigentlichen Kunden wird vermieden. • Der hohe Kaufpreis wird bar bezahlt.